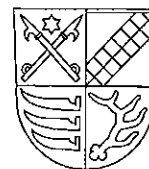


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



7. Jahrgang

Beeskow, den 12. April 2000

Nr. 64

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* **Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2000**
- II.) *Seite 3* **Wirtschaftsplan des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2000**
- III.) *Seite 4* **Wirtschaftsplan des "Bevölkerungsschutzes –Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2000**
- IV.) *Seite 4* **Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 2000**
- V.) *Seite 5* **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2000**
- VI.) *Seite 5* **Genehmigung der Kreisflagge**
- VII.) *Seiten 5-6* **VII. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West"**

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 7* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**
 - 1. *Seite 7* Einladung Vorstandssitzung 03/00 am 26.04.2000
 - 2. *Seiten 7-8* Einladung für die Verbandsversammlung am 27.04.2000
 - 3. *Seiten 8* Satzung zur 7. Änderung der Wasserabgabensatzung
 - 4. *Seiten 8-9* Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2000 – Bereich Wasserversorgung
- II.) *Seite 9* **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Oderau“**
 - 1. *Seite 9* Beschluss 3 a/18 der 18 Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.02.2000
 - 2. *Seite 9* Beschluss 3 b/18 der 18 Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.02.2000
 - 3. *Seiten 9-10* Beschluss 8/18 der 18 Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.02.2000
- III.) *Seite 11* **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2000

Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 29 und 63 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) in Verbindung mit den §§ 76 und 78 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird nach Beschluss des Kreistages vom 15. 02. 2000 - und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

- | | | |
|----|------------------------|----------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 295.739.500 DM |
| | in der Ausgabe auf | 295.739.500 DM |
| | und | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 55.543.200 DM |
| | in der Ausgabe auf | 55.543.200 DM |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 DM |
| 2. | der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen auf | 6.013.000 DM |
| 3. | der Höchstbetrag der
Kassenkredite auf | 15.000.000 DM |

§ 3

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2000 mit 40,5 % der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

- Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 2,5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

- Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung anzusehen, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen 1,0 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gelten Ausgaben für Baumaßnahmen sowie unabweisbare Instandsetzungen an Bauten und baulichen Anlagen, wenn diese nicht mehr als 900.000 DM betragen.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben können nur finanziert werden, wenn die Bedingungen des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erfüllt sind. Sie werden als unerheblich in folgendem Umfang festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Ausgaben in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).

- Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) GO vom 15.10.1993 anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen bzw. im Sammelnachweis der

Hauptgruppe 4 **300.000 DM**
Personalausgaben (insgesamt)

Hauptgruppe 5/6 **300.000 DM**
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Hauptgruppe 7 **250.000 DM**
Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)

Hauptgruppe 8 **200.000 DM**
Sonstige Finanzausgaben

Gruppe 93 **100.000 DM**
Vermögenserwerb

Gruppe 94/95/96 **300.000 DM**
Baumaßnahmen

Gruppe 97 **200.000 DM**
Tilgung

Gruppe 98 **250.000 DM**
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Gruppe 99 **50.000 DM**
Sonstiges (Kreditbeschaffungskosten)

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

4.3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 (5) GO vom 15. 10. 1993 sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle 500.000 DM übersteigen.

4.4. Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 (1) sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 (5) Gemeindeordnung vom 15. 10. 1993 wird auf die in 4.1. bis 4.3. genannten Beträge beschränkt.

Übersteigen über- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen die unter 4.2 und 4.3. genannten Beträge, ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich.

4.5. Über die vom Kämmers erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2000 per 30. 09. 2000 und per 31. 12. 2000 zu informieren.

Beeskow, den 15. 02. 2000

Fitzke
Vorsitzende des
Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2000

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2000 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2000 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2000 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 03. 04. 2000

Dr. Schröter
Landrat

II.) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunales Wirtschaftsunternehmens KWU für das Wirtschaftsjahr 2000

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder - Spree -

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2000

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 15. 02. 2000 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	24.592.632 DM
die Aufwendungen	24.230.574 DM
der Jahresgewinn	362.058 DM

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	3.417.336 DM
die Ausgaben	3.417.336 DM

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 DM
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.300.000 DM
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000 DM

Beeskow, den 15.02.2000

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2000

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2000 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2000 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 03. 04. 2000

Dr. Schröter
Landrat

III.) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Bevölkerungsschutz für das Wirtschaftsjahr 2000

Bevölkerungsschutz
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2000

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 15. 02. 2000 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	17.800.200 DM
die Aufwendungen	7.354.500 DM
der Jahresgewinn	445.700 DM

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	1.286.000 DM
die Ausgaben	1.286.000 DM

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 DM

2.2. der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen 0 DM

2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 2.000.000 DM

Beeskow, den 15. 02. 2000

Fitzke Dr. Schröter
Vorsitzende des Kreistages Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes Des „Bevölkerungsschutz - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2000

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des „Bevölkerungsschutz – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2000 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2000 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 03. 04. 2000

Dr. Schröter
Landrat

IV.) Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 2000

Kreiskrankenhaus Beeskow

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2000

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 15. 02. 2000 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	20.612.793 DM
die Aufwendungen	20.612.793 DM
der Jahresgewinn	0 DM

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	1.174.493 DM
die Ausgaben	1.174.493 DM

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 DM

2.2. der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen 0 DM

2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 3.200.000 DM

Beeskow, den 15. 02. 2000

Fitzke Dr. Schröter
Vorsitzende des Kreistages Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Haushaltsjahr 2000

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Haushaltsjahr 2000 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2000 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 03. 04. 2000

Dr. Schröter
Landrat

V.) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree für das Wirtschaftsjahr 2000

Eigenbetrieb „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2000

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 15. 02. 2000 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 .im Erfolgsplan

die Erträge	643.000 DM
die Aufwendungen	643.000 DM
der Jahresgewinn	0 DM

1.2 .im Vermögensplan

die Einnahmen	58.900 DM
die Ausgaben	58.900 DM

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 DM

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 DM

2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 50.000 DM

Beeskow, den 15. 02. 2000

Fitzke Dr. Schröter
Vorsitzende des Kreistages Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2000

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2000 hiermit öffentlich bekanntgemacht. In den Wirtschaftsplan 2000 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 03. 04. 2000

Dr. Schröter
Landrat

VI.) Genehmigung der Kreisflagge

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Potsdam, 24. März 2000

Gesch.Z.: III/1-110-22

Antrag auf Genehmigung der Kreisflagge

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich genehmige gemäß § 11 der LkrO und im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen vom 30. Mai 1991 (GVBl. S. 352) die Führung der vom Kreistag mit Beschluss-Nr. 100/15/95 am 12.12.1995 bestätigten Flagge des Landkreises Oder-Spree.

Flaggenbeschreibung:

Auf das von Rot und Weiß gevierte Flaggentuch ist in der Mitte das Kreiswappen aufgelegt.

Bei einer Veröffentlichung der Flaggenbeschreibung bitte ich, nur diesen Wortlaut zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schumacher

VII.) VII. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes „Schwielochsee-West“

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß §§ 20 Abs. 4, 6; 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die VII. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes „Schwielochsee-West“ von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.99 beschlossen, bekannt.

Dr. Schröter
Landrat

**Wasserverband Schwielochsee-West
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-
Der Vorsteher**

Beschluss Nummer: 20/99

Der Wasserverband Schwielochsee-West (WSW) beschließt in seiner Versammlung vom 09.12.1999 folgende

VII. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West

Artikel I

Änderung der Verbandssatzung

1. Die Präamble der Verbandssatzung erhält nachfolgende Fassung:

Aufgrund der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90), dem Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I, S. 682, 685), in der

Fassung der Neubekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 09.12.1999 folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 21.06.1996 in der Fassung der Bekanntmachung des Feststellungsbescheides des Landkreises Oder-Spree (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, 6. Jg., Nr. 57 vom 17.09.1999), beschlossen:

2. Im § 10 entfällt der Buchstabe J)
(Wahl des/der Schaubeauftragten).
3. Der § 11, Abs. 1 erhält folgende Fassung
Der Vorsteher sowie dessen Stellvertreter werden von der Versammlung gewählt und sind ehrenamtlich tätig.
4. Der § 11, Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt
5. Im § 14, ist das Wort "Vorsteher" durch "Vorsitzender der Verbandsversammlung" zu ersetzen.
6. Der § 14, Abs. 3, Satz 2 erhält folgende Fassung:
Sie sind durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.
7. Der § 19 entfällt. Die folgenden Paragraphen rücken auf.
8. Der § 21 (alt 22), Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im "Amtsblatt für das Amt Lieberose" und im "Amtsblatt für das Amt Tauche".
9. Im § 21 (alt 22, Abs, 2) werden die Worte
"Sonstige Mitteilungen" durch die Worte
"Einladungen und sonstige Mitteilungen des Verbandes" ersetzt.

Artikel II

Neufassung der Verbandssatzung

Der Vorstandsvorsteher kann den Wortlaut der Verbandssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung in der gemäß Satzung vorgeschriebenen Form bekanntmachen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasserverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stimmberechtigte Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	9
Stimmen dafür:	8
Stimmen dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Damit wurde dieser Beschluss angenommen

Trebatsch, 09.12.1999

Jürgen Raatz	Manfred Forchert
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

1.) Einladung zur Vorstandssitzung 03/00 am 26.04.2000

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“

-Vorstandsmitglieder-

Vorstandssitzung 03/00

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus gegebener Veranlassung beraume ich die Vorstandssitzung in Vorbereitung der nächsten Verbandsversammlung an und lade hiermit freundlichst ein.

Datum: 26. April 2000

Uhrzeit: 16:30 Uhr

**Ort: Amtsgebäude Storkow, Trauungszimmer,
Ernst-Thälmann-Str. 1 in 15859 Storkow**

Tagesordnung

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Verbandsvorsteher
- TOP 3 Feststellung der Tagesordnung und Ladung
- TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung, Änderung der Tagesordnung
- TOP 5 Feststellung der Niederschrift vom 21.03.2000
- TOP 6 Anfragen der Bürger
- TOP 7 Beratung über die Vorbereitung zur Verbandsversammlung
- TOP 8 Informationen des Verbandsgeschäftsführers an den Vorstand
- TOP 9 Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
- TOP 10 Änderung der Fäkalschlammgebührensatzung
- TOP 11 Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung
- TOP 12 Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung
- TOP 13 Änderung der Schmutzwassergebührensatzung
- TOP 14 Sonstiges

Anmerkung:

Diese Sitzung ist zu allen Tagesordnungspunkten öffentlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. CH. Kuck
Verbandsvorsteher

2. Einladung für die Verbandsversammlung am 27.04.2000

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“

- Vertreter Verbandsmitglieder -

Einladung für die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung herzlich ein.

Datum: 27. April 2000

Zeitpunkt: 18.30 Uhr

**Ort: 5752 Prieros, Mühlendamm 5,
Gemeindesaal**

Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- TOP 3 Bekanntgabe der Stimmzahlen der anwesenden Verbandsmitglieder
- TOP 4 Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
- TOP 5 Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorstandes
- TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über eine eventuelle Änderung der Tagesordnung
- TOP 7 Feststellung der Niederschrift vom 27.03.2000
- TOP 8 Anfragen der Bürger
- TOP 9 Informationen des Verbandsgeschäftsführers**
- TOP 10
 - a) Neuwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Vertreters
 - b) ggf. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes
- TOP 11 Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
Beschlussfassung
- TOP 12 Änderung der Fäkalschlammgebührensatzung
Beschlussfassung
- TOP 13 Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung
Beschlussfassung
- TOP 14 Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung
Beschlussfassung
- TOP 15 Änderung der Schmutzwassergebührensatzung
Beschlussfassung
- TOP 16 Anfragen, Hinweise, Anträge und Informationen der Verbandsmitglieder

Anmerkung:

Die Verbandsversammlung ist zu allen Tagesordnungspunkten öffentlich.

Hinweis

Für Einwohner des Verbandsgebietes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ besteht die Möglichkeit gemäß § 16 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme in die aufgeführten Beschlussvorlagen der Tagesordnung, ausgelegt bei der

Wasserversorgung Scharmützelsee GmbH,
Strandstraße 7,
15864 Wendisch Rietz,

während der Dienstzeiten.

gez.

Dr. K. J. Belne

Vorsitzender der Verbandsversammlung

3. Satzung zur 7. Änderung der Wasserabgabensatzung

Satzung zur 7. Änderung der Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" vom 13.09.1993

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. 06. 1999 (GVBl. I S. 231) und des §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90, 98) i.V.m. §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 685), in der Fassung und Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 27.03.2000 folgende 7. Änderungssatzung:

Wasserabgabensatzung

beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers ermittelt und beträgt je m³ netto 2,13 DM, das sind je m³ brutto 2,28 DM (incl. 7 % Umsatzsteuer).“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Storkow, 30.03.2000

gez.

Ch. Kuck

Verbandsvorsteher

Wendisch-Rietz, 23.03.2000

gez.

Dr. K. J. Belne

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderung der Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gem. § 25 der Verbandssatzung vom 15.03.1994 in der z. Z. geltenden Fassung hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Form und Verfahrensmangel ist gegentüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 30.03.2000

gez.

Ch. Kuck

Verbandsvorsteher

4. Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2000 -Bereich Wasserversorgung-

Haushaltssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ für das Wirtschaftsjahr 2000 - Bereich Wasserversorgung

Auf der Grundlage des § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes in Verbindung mit § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, geändert durch Gesetz vom 30.06.1994 in Verbindung mit den §§ 7 und 15 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 27.03.1995 und § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung per Beschluß 05/00 am 29.02.2000 den beiliegenden Wirtschaftsplan beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000 wird wie folgt festgelegt:

1. im Erfolgsplan

1.1. die Erträge	2.478.024,00 DM
1.2. die Aufwendungen	2.482.786,00 DM.

2. im Vermögensplan

2.1. die Einnahmen in Höhe von	2.593.872,00 DM
2.2. die Ausgaben in Höhe von	2.593.872,00 DM.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2000 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird festgesetzt auf

0,00 DM.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

410.000,00 DM.

§ 4

Die Verbandsumlage für die Neuaufnahme eines Verbandsmitgliedes in den Zweckverband, Bereich Wasserversorgung, wird auf 3,50 DM je Einwohner festgesetzt.

§ 5

Die Zuständigkeit für die Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 81 GO wird dem Verbandsvorsteher übertragen. Eine über- und außerplanmäßige Ausgabe ist erheblich im Sinne von § 81 Abs. 1 Satz 2 GO, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 DM übersteigt.

Storkow, 01.03.2000

gez.
Ch. Kuck
Verbandsvorsteher

II.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Oderae“

1. Beschluss 3 a/18 der 18 Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.02.2000

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 1998 wird in der testierten Form gem. Anlage 3a/1 festgestellt.

Dem Verbandsvorstand, Verbandsvorsteher und Geschäftsführer werden für das Wirtschaftsjahr 1998 Entlastung erteilt

Betriebsteil Trinkwasserversorgung

Der Jahresverlust 1998 in Höhe von 405.925,94 DM ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Bestätigung der Beschlussvorlage erfolgte mehrheitlich.

Gez. Seefeld
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Werner
Verbandsvorsteher

2. Beschluss 3 b/18 der 18 Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.02.2000

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 1998 wird in der testierten Form gem. Anlage 3b/1 festgestellt.

Dem Verbandsvorstand, Verbandsvorsteher und Geschäftsführer werden für das Wirtschaftsjahr 1998 Entlastung erteilt

Betriebsteil Abwasserbeseitigung

Der Jahresverlust 1998 in Höhe von 4.028.756,54 DM ist auf neue Rechnung vorzutragen. Eine Umlage wird auf Grund der Schlechten Finanzlage der Verbandsmitglieder nicht erhoben.

Die Bestätigung der Beschlussvorlage erfolgte mehrheitlich.

Gez. Seefeld
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Werner
Verbandsvorsteher

3. Beschluss 8/18 der 18 Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.02.2000

1. Die Wirtschafts- und Vermögenspläne für das Jahr 2000 werden in den anliegenden Fassungen beschlossen (Anlage 8.1).
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme Trinkwasser und Abwasser für den Zeitraum 2000 bis 2004 werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.
3. Die Aufnahme von 394.627,00 DM Krediten für Wasser und 2.863.754,00 DM für Abwasser wird beschlossen und ist von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.
4. Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2000 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2000
- Geschäftsbereich Trinkwasser -

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000 wird festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	8.617.267 DM
die Aufwendungen	8.617.267 DM
der Jahresgewinn	0 DM
der Jahresverlust	0 DM
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	2.579.913 DM
die Ausgaben	2.579.913 DM

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	394.627 DM
davon	
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	394.627 DM
für Zwecke der Umschuldung	0 DM
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.782.000 DM
1.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.000.000 DM

Eisenhüttenstadt, den 24.02.2000

gez. Seefeld
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Werner
Verbandsvorsteher

Die Bestätigung der Beschlüßvorlage erfolgte einstimmig.

gez. Seefeld
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Werner
Verbandsvorsteher

Die Jahresabschlüsse 1998 einschließlich der Bestätigungsvermerke und die Wirtschaftspläne 2000 liegen für den Zeitraum von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des TAZV „Oderane“ Eisenhüttenstadt, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, öffentlich aus. Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27.03.1995, § 27, Absatz 2 und Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993/30.06.1994, §78, Absatz 5.

gez. Lehmann
Geschäftsführer

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2000
- Geschäftsbereich Abwasser -

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000 wird festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	17.122.260 DM
die Aufwendungen	17.122.260 DM
der Jahresgewinn	339.037 DM
der Jahresverlust	0 DM

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	13.609.220 DM
die Ausgaben	13.609.220 DM

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.862.754 DM
davon	
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.862.754 DM
für Zwecke der Umschuldung	0 DM
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	3.250.00 DM
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	5.000.000 DM

Eisenhüttenstadt, den 24.02.2000

gez. Seefeld
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Werner
Verbandsvorsteher

**III.) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000
des Zweckverbandes Niederlausitzer Studien-
institut**

Zweckverband
Niederlausitzer Studieninstitut
für kommunale Verwaltung

Haushalt 2000

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Sitz Beeskow, für das Haushaltsjahr 2000.

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit den §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sowie § 13 der Satzung des Zweckverbandes wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung Beeskow am 06.12.1999 und mit **rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 14.03.2000 AZ: II/2-12.10.30**, folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

- | | | |
|----|------------------------|-----------------|
| 1. | Im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 1.284.000,00 DM |
| | in der Ausgabe auf | 1.284.000,00 DM |
| | und | |
| 2. | Im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 91.600,00 DM |
| | in der Ausgabe auf | 91.600,00 DM |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 DM |
| 2. | der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 DM |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 DM |

§ 3

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 0,40 DM pro Einwohner festgesetzt (Grundlage: Statistik-Bevölkerungsstand vom 30.06.1998).

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung und dem ab 08.05.1996 gültigen Entgelttarif.

§ 4

- (1) Über unerhebliche unabwiesbare und unvorhersehbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Studienleiter in Vertretung des Verbandsvorstehers.
- (2) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO liegen bei folgenden Beträgen vor:
 - bei Personalausgaben von mehr als 25.000,00 DM
 - bei Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 von mehr als 20.000,00 DM
 - bei sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes von mehr als 15.000,00 DM
 - bei Ausgaben des Vermögenshaushaltes von mehr als 30.000,00 DM.
- (3) Sollten die über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf gesetzlichen oder tariflichen Grundlagen beruhen, werden die Beträge des Absatzes 2 verdoppelt.

Beeskow, den 06.12.1999

Theil
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Dr. Schröter
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt